

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf der KWS SAAT SE & Co KGaA und verbundener Unternehmen



Stand: 12.8.2020

## A. Allgemeiner Teil

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Verträge, die die KWS SAAT SE & Co KGaA und die mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend „KWS-Unternehmen“) über den Kauf und die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „Ware(n)“) oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen (nachfolgend „Leistung(en)“) abschließen. „KWS“ bezeichnet nachfolgend das oder die den maßgeblichen Vertrag abschließende(n) KWS-Unternehmen. Die AEB gelten in ihrem Anwendungsbereich auch für alle künftigen Verträge mit demselben Lieferanten oder Dienstleister (nachfolgend „Vertragspartner“), ohne dass es in jedem Einzelfall einer Bezugnahme auf die AEB bedarf.
- (2) Die AEB gelten nur, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Die AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Vertragsbedingungen des Vertragspartners werden nur Vertragsbestandteil, falls und soweit KWS ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch, falls KWS in Kenntnis abweichender, entgegenstehender und/oder ergänzender Vertragsbedingungen des Vertragspartners Waren oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.
- (4) KWS behält sich vor, im Einzelfall Vereinbarungen mit dem Vertragspartner zu treffen, die, soweit sie von Bestimmungen dieser AEB abweichen oder ihnen widersprechen, den AEB vorgehen. Die Vereinbarung eines solchen Anwendungsvorrangs bedarf der Schriftform.

### § 2 Vertragsschluss

- (1) Ein Vertrag zwischen KWS und dem Vertragspartner kommt zustande, wenn KWS ein Angebot des Vertragspartners durch eine schriftliche Bestellung (Angebotsannahme) annimmt.
- (2) Ein Vertrag zwischen KWS und dem Vertragspartner kommt auch zustande, wenn der Vertragspartner eine Bestellung von KWS annimmt. Vorbehaltlich des Widerrufs einer Bestellung vor deren Bestätigung durch den Vertragspartner hält sich KWS an Bestellungen für sieben (7) Kalendertage gebunden. Der Vertragspartner kann eine Bestellung von KWS durch eine schriftliche Bestätigung (Bestellbestätigung) annehmen, oder indem er vorbehaltlos innerhalb der genannten Frist die Ware liefert oder die Leistung ausführt.
- (3) Der Vertragspartner hat den Abschluss jedes Vertrags und die geschäftliche Beziehung zu KWS vertraulich zu behandeln. Jeder Hinweis in den Veröffentlichungen des Vertragspartners, insbesondere in Werbematerialien und Referenzlisten, auf eine geschäftliche Beziehung zu KWS bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung von KWS.

### § 3 Preise, Rechnungen und Zahlungsbedingungen

- (1) Die in den Bestellungen von KWS angegebenen Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Vertragspartners, insbesondere Montage und Einbau, und alle Nebenkosten, insbesondere für eine ordnungsgemäße Verpackung (einschließlich Transportverpackung), Transport und Versicherung, ein. Kosten für Besuche des Vertragspartners bei KWS oder die Erstellung von Angeboten erstattet KWS nicht.
- (2) Der Vertragspartner hat Rechnungen unter Nennung der Bestellnummer und des Datums der Bestellung – bei Waren getrennt von der Lieferung – bei KWS einzureichen. Fehlt eine dieser Angaben, liegt keine ordnungsgemäße Rechnung vor. Der Betrag einer solchen Rechnung wird nicht zur Zahlung fällig. Rechnungszweitschriften sind deutlich als solche zu kennzeichnen.
- (3) An KWS gestellte Rechnungen werden nicht vor Ablauf von dreißig (30) Kalendertagen ab vollständiger Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung, im Falle der Abnahme einer Leistung ab Abnahme, und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Für Zahlungen innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen ab Eintritt der in Satz 1 dieses Abs. (3) genannten Umstände gestattet der Vertragspartner KWS einen Abzug von 3% Skonto auf die Netto-Rechnungssumme. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfristen ist jeweils das Datum der Erteilung des Überweisungsauftrags. Die vorbehaltlose Zahlung eines Rechnungsbetrages stellt keine Anerkennung der betreffenden Ware oder Leistung als vertragsgemäß dar.
- (4) Erbringung der Vertragspartner Leistungen für unbestimmte Zeit, hat er vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen für jeden Kalendermonat, in dem er für KWS tätig geworden ist, bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats Rechnung zu stellen. Soweit der Vertrag Umfang und Gegenstand der zu erbringenden Leistungen nicht konkret bestimmt, hat der Vertragspartner jeder Rechnung nachvollziehbare Tätigkeitsbeschreibungen und Angaben zu dem dafür jeweils angefallenen Zeitaufwand in Schritten von jeweils einer Zehntelstunde (z.B. 1,5 Std. für eine Stunde und 30 Minuten) beizufügen.
- (5) KWS schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Vertragspartners auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt des Verzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften; KWS gerät jedoch nicht ohne Mahnung in Verzug.

### § 4 Unterlagen, Gegenstände, Fertigungsmittel und Dokumentation

- (1) Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Richtlinien, Rezepturen, Produktbeschreibungen und sonstige Unterlagen (nachfolgend „Unterlagen“), die KWS dem Vertragspartner zur Verfügung stellt, sind ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung der zu liefernden Ware oder der zu erbringenden Leistung zu verwenden und nach Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung unverzüglich an KWS zurückzugeben. Mit der Übergabe der Unterlagen an den Vertragspartner ist die Einräumung irgendwelcher Rechte an diesen Unterlagen oder deren Inhalten nicht verbunden. Diese Unterlagen stellen Vertrauliche Informationen im Sinne des § 5 Abs. (1) dieser AEB dar.
- (2) Die Regelung des Abs. (1) gilt entsprechend für Stoffe, Materialien, Werkzeuge, Vorlagen, Muster, Formen, Modelle, Profile und sonstige Gegenstände (nachfolgend „Gegenstände“), die KWS dem Vertragspartner für die Zwecke der Bestimmung der zu liefernden Ware oder der zu erbringenden Leistung zur Verfügung stellt. Soweit KWS Gegenstände dem Vertragspartner nicht für die Zwecke ihrer Verarbeitung übergibt, hat der Vertragspartner die Gegenstände auf eigene Kosten bis zur Rückgabe an KWS gesondert zu verwahren und in üblichem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- (3) Gesenke, Lehren, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Formen, Schweißschablonen, Datenverarbeitungsprogramme und dergleichen (nachfolgend „Fertigungsmittel“), die

der Vertragspartner nach Unterlagen oder Gegenständen von KWS herstellt, darf er nur für die Zwecke der Lieferung der bestellten Waren oder der Ausführung der bestellten Leistungen verwenden. Der Vertragspartner wird diese Fertigungsmittel weder für eigene Zwecke verwenden, noch Dritten anbieten oder zugänglich machen.

- (4) Unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen, nach Lieferung der Ware oder Ausführung der Leistung oder gegebenenfalls nach Abnahme einer Leistung hat der Vertragspartner KWS die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen, Lagerungs-, Montage- und Betriebsanweisungen und Anweisungen für die Inspektion, Wartung und Instandsetzung der Ware und alle anderen die Ware oder Leistung betreffende technischen Dokumentationen kostenlos in gängigem DIN-Format oder auf Datenverarbeitungsträgern zu übersenden.

### § 5 Geheimhaltung und Compliance

- (1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen, Informationen und Kenntnisse technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art (zusammen „Vertrauliche Informationen“), die er von KWS erlangt hat, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Zwecke der Erfüllung der mit KWS geschlossenen Verträge zu verwenden. Zu den Vertraulichen Informationen zählen insbesondere Geschäftsgeheimnisse, die als solche gekennzeichnet oder zu erkennen sind, z.B. Produktdaten, kaufmännische, finanzielle und technische Daten, ferner der Inhalt jedes Vertrages, Geschäftsgeheimnisse der mit KWS i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und alle personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen über Kunden von KWS oder der mit KWS i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.
- (2) Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen:
  - a. die dem Vertragspartner schon vorher bekannt waren;
  - b. die der Vertragspartner von einem Dritten erhalten hat, der die Information rechtmäßig innehat und in Bezug auf die Informationen keinen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegt;
  - c. die öffentlich bekannt werden, ohne dass dies der Vertragspartner zu vertreten hat;
  - d. in Bezug auf die der Vertragspartner belegen kann, dass er sie unabhängig von den von KWS erlangten Vertraulichen Informationen erarbeitet/entwickelt hat.

Gesetzliche und behördliche Offenbarungspflichten bleiben unberührt.

- (3) Es dürfen nur solche Organe, Arbeitnehmer oder Beauftragte des Vertragspartners Zugang zu Vertraulichen Informationen von KWS erhalten, deren Kenntnis für die Durchführung eines Vertrages erforderlich ist und die gleichwertigen Vertraulichkeitsverpflichtungen wie hier vereinbart unterliegen. Anderen Dritten dürfen Vertrauliche Informationen nicht zugänglich gemacht werden.
- (4) Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Dokumente, Materialien und Speichermedien, die Vertrauliche Informationen von KWS enthalten, getrennt von anderen Dokumenten, Materialien und Speichermedien aufzubewahren und als Vertrauliche Informationen von KWS zu kennzeichnen.
- (5) Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Umständen nach angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. b) des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) und die gemäß Art. 32 DSGVO gebotenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit der Vertraulichen Informationen von KWS zu wahren. Er wird insbesondere angemessene IT-Sicherungsmaßnahmen, Besucherkontrollen, Einlassbeschränkungen oder sonstige im Einzelfall angemessene Maßnahmen implementieren.
- (6) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen von KWS einschließlich sämtlicher Kopien an KWS zurückzugeben oder auf Verlangen von KWS zu vernichten, sobald diese Vertraulichen Informationen für die Zwecke des Vertrages nicht mehr benötigt werden. Die vollständige Rückgabe oder Vernichtung ist auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.
- (7) Bei Zweifeln, ob eine Information als Vertrauliche Information zu qualifizieren ist, soll der Vertragspartner mit KWS Rücksprache halten.
- (8) Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit der Vertraulichen Informationen von KWS besteht für die Dauer von fünf (5) Jahren über den Zeitpunkt hinaus, zu dem der letzte zwischen den Parteien geschlossene Vertrag endet.
- (9) Für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen die Vertraulichkeitsverpflichtungen hat der Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00 an KWS zu zahlen. KWS behält sich die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens vor.
- (10) Die Organe, Mitarbeiter und Beauftragten von KWS sind vertraglich zur Einhaltung der Compliance-Regeln von KWS verpflichtet. Der Vertragspartner verpflichtet sich, jedwede Handlung zu unterlassen, die in der Person der bei KWS oder bei dem Vertragspartner beschaffigten Organe, Arbeitnehmer oder Beauftragten zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstrafataten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbarer Delikte führen könnte. Jeder Versuch einer solchen Handlung berechtigt KWS – unbeschadet anderer KWS gesetzlich zustehender Rechte – zu einem sofortigen Rücktritt von allen noch nicht beidseitig vollständig erfüllten Verträgen und zu der Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner.
- (11) Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen des „KWS Code of Business Ethics for Suppliers“, die diesen AEB als Anlage beigefügt oder in ihrer jeweils geltenden Fassung unter <https://www.kws.com/corp/en/cobe/> abrufbar sind.

### § 6 Leistung durch Dritte

Der Vertragspartner ist ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von KWS nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte, insbesondere durch Subunternehmer, erbringen zu lassen.

### § 7 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

- (1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen KWS im vollen gesetzlichen Umfang zu.
- (2) Der Vertragspartner darf vorbehaltlich des Satzes 2 dieses Abs. (2) nur mit Gegenforderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Eine Aufrechnung ist auch mit synallagmatischen Gegenforderungen möglich.

### § 8 Haftung von KWS

- (1) KWS haftet unbeschränkt für grob fahrlässig oder vorsätzlich von KWS, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von KWS herbeigeführte Schäden.

- (2) Für einfache Fahrlässigkeit haftet KWS nur im Falle von Schäden infolge der Verletzung:
- des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; und
  - wesentlicher Vertragspflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Erfüllung der Vertragspartner in besonderem Maße vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die Haftung für Kardinalpflichten im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist auf den Ersatz der vertragstypischen Schäden, die bei Vertragsschluss vorhersehbar waren, beschränkt.

### § 9 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Diese AEB und alle Verträge zwischen KWS und dem Vertragspartner und deren Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag einschließlich dieser AEB ist der Geschäftssitz von KWS.

### § 10 Sonstiges

- (1) Erklärungen des Vertragspartners, die dazu bestimmt sind, eine Rechtswirkung zu entfalten (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform, falls der Vertrag keine andere Form vorsieht. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses.
- (3) Soweit diese AEB die Schriftform verlangen, wird dieses Erfordernis durch Übermittlung per Fax, E-Mail oder in sonstiger Textform (§ 126b BGB) erfüllt. Dies gilt nicht für Erklärungen der Kündigung, der Anfechtung oder des Rücktritts von einem Vertrag und für Vertragsänderungen einschließlich der Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (4) Erweist sich eine Bestimmung dieser AEB als unwirksam oder nicht durchsetzbar, so wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen der AEB hierdurch nicht berührt.
- (5) Diese AEB sind auf Deutsch und Englisch abgefasst. Im Falle von Abweichungen zwischen beiden Fassungen hat die deutsche Fassung Vorrang.

### B. Besonderer Teil für die Lieferung von Waren

#### § 1 Liefertermine, Lieferverzug, pauschalierter Schadenersatz und Teillieferung

- (1) Vereinbarte Liefertermine sind fest; keine der Parteien kann sie ohne Zustimmung der anderen Partei ändern. Falls eine Bestellung keinen Liefertermin enthält und ein Liefertermin auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt die Lieferzeit maximal sechs (6) Wochen ab Vertragsschluss.
- (2) Falls ein Vertrag die Lieferfrist als "voraussichtlich", "ungefähr", "unter üblichem Vorbehalt" oder ähnlich bezeichnet, dürfen zwischen dem genannten Termin und der tatsächlichen Lieferung höchstens fünf (5) Werktage liegen.
- (3) Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- (4) Der Vertragspartner wird KWS unverzüglich schriftlich informieren, falls er einen Liefertermin nicht oder voraussichtlich nicht einhalten kann. Die Information hat Angaben zu der Ursache und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu enthalten. Der Vertragspartner wird in solchen Fällen auf eigene Kosten alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich und geeignet sind, um eine drohende Lieferverzögerung zu verhindern oder die Verzögerung so gering wie möglich zu halten. Er wird KWS schriftlich mitteilen, welche Maßnahmen er ergriffen hat und noch ergreifen wird.
- (5) Ist der Vertragspartner in Lieferverzug, wird er KWS neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen einen pauschalieren Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 0,2% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware pro vollendetem Kalendertag, insgesamt höchstens 5% des Nettopreises, zahlen. KWS bleibt der Nachweis vorbehalten, dass KWS ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass KWS überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringer Schaden entstanden ist.
- (6) Teillieferungen sind nur mit der vorherigen ausdrücklichen Einwilligung von KWS gestattet.

#### § 2 Lieferort, Lieferschein, Sicherheitsdatenblätter, Verpackung, Montage und Einbau

- (1) Der Vertragspartner hat die Ware innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort zu liefern. Ist der Lieferort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, ist der Lieferort der Geschäftssitz von KWS. Der jeweilige Lieferort ist auch der Erfüllungsort.
- (2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer, des KWS Empfängers, des Datums der Bestellung, der Nummer und des Datums der Ausstellung des Lieferscheins, des Datums der Absendung der Lieferung, über Art und Umfang der Lieferung, der im Auftrag vermerkten Material- und Positionsnummern und der Versandart beizufügen.
- (3) Soweit der Ware aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sicherheitsdatenblätter und Unfallmerkmale beizufügen sind, sind KWS diese spätestens mit Lieferung der Ware zu übergeben. Werden die Sicherheitsdatenblätter oder die Unfallmerkmale für die gelieferten Waren nach Lieferung geändert, ist der Vertragspartner verpflichtet, KWS die neuen Sicherheitsdaten- und/oder Unfallmerkmale unverzüglich zu übersenden.
- (4) KWS ist berechtigt, die Verpackungs- und Versandart zu bestimmen. Ist nichts bestimmt und nichts anderes vereinbart, ist der Vertragspartner verpflichtet, die für KWS günstigste handelsübliche Verpackungsmöglichkeit und Versandart zu wählen. Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen hat der Vertragspartner auf Wunsch von KWS jederzeit auf eigene Kosten zurückzunehmen und gesetzeskonform zu entsorgen.
- (5) Gehören Aufstellung und/oder Montage zum Liefergegenstand, ist der Vertragspartner verpflichtet, sämtliche anwendbaren Bestimmungen und Anforderungen an die Arbeitssicherheit, die Unfallverhütung und den Brandschutz, das Produktsicherheitsgesetz und umweltrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

#### § 3 Gefahübergang und Annahmeverzug

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ordnungsgemäßer und vollständiger Übergabe am Erfüllungsort auf KWS über. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, geht die Gefahr erst mit Abnahme auf KWS über.
- (2) Für den Eintritt des Annahmeverzuges von KWS gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Vertragspartner muss KWS seine Leistung aber auch in dem Fall ausdrücklich anbieten, dass für eine Handlung oder Mitwirkung von KWS (z.B. Bestimmung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Betrifft der Vertrag eine vom Vertragspartner herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Vertragspartner über § 304 BGB hinausgehende Rechte nur zu, soweit KWS sich zur Mitwirkung verpflichtet und die Verzögerung der Mitwirkung zu vertreten hat.

#### § 4 Untersuchungs- und Rügepflichten

- (1) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgenden Maßgaben: Die Untersuchungspflicht von KWS beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle von KWS bei äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle von KWS im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten, also z.B.

Transportbeschädigungen, Falsch- oder Minderlieferungen. Zudem entfällt die Untersuchungspflicht, wenn die Untersuchung wegen der Umstände des Einzelfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unterbleibt. Die Rügepflicht von KWS für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge (Mängelanzeige) durch KWS als rechtzeitig, wenn KWS sie innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Feststellung des Mangels an den Vertragspartner übermittelt. Soweit vereinbart ist, dass eine zu liefernde Ware einer Abnahme durch KWS unterliegt, trifft KWS keine Untersuchungs- und Rügepflicht; KWS erkennt die Ware erst durch die Abnahme, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Mängelrechte, als vertragsgemäß an.

- (2) Die Aufwendungen für die Prüfung eines von KWS gerügten Mangels und für den Versuch einer Nachbesserung trägt der Vertragspartner auch, falls sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Haftung von KWS bei unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; sie unterliegt den in § 8 bestimmten Beschränkungen.

#### § 5 Gewährleistung und Selbstvornahme

- (1) Für die Rechte von KWS bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Vertragspartner insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf KWS die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als vereinbarte Beschaffenheit gilt auch, dass die Ware dem Stand der Technik und allen am Lieferort und an den vertraglich vorausgesetzten Einsatzorten geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, einschlägigen Normen und Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden insbesondere zur Arbeits-, Geräte- und Produktsicherheit und zur Unfallverhütung und zum Brandschutz entspricht, von den zuständigen Stellen geprüft und für den vertraglich vorausgesetzten Verwendungszweck zugelassen ist.
- (3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Mängelansprüche KWS auch dann uneingeschränkt zu, wenn KWS der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (4) Für nachgebesserte Waren beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Ende der Nachbesserung, für ersatzweise gelieferte Waren mit der Lieferung des Ersatzes, und falls eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen. Die Frist endet in keinem Fall vor Ablauf der für die ursprünglich gelieferte Ware vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche.

#### § 6 Produkthaftung

- (1) Der Vertragspartner wird KWS von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freistellen, soweit solche Ansprüche auf Fehlern der Waren beruhen, für die er dem Dritten gegenüber, z.B. nach den Vorschriften des ProdHaftG, selbst haftet.
- (2) Unter denselben Voraussetzungen hat der Vertragspartner KWS gemäß §§ 683, 670 BGB Aufwendungen zu erstatten, die KWS aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte und durch den Rückruf von Waren entstehen. Über Gegenstand und Ausmaß von Rückrufmaßnahmen wird KWS den Vertragspartner, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von KWS bleiben unberührt.
- (3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe für Personen- und Sachschäden abzuschließen, diese Versicherung aufrechtzuerhalten und nötigenfalls an veränderte Risiken anzupassen, und KWS das Bestehen dieses Versicherungsschutzes jederzeit auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

#### § 7 Rechte Dritter und Schutzrechte

Der Vertragspartner gewährleistet, dass die Ware frei von jeglichen Rechten, einschließlich gewerblichen Schutzrechten und Immaterialgüterrechten, Dritter ist, und durch die vertragsgemäße Nutzung der Ware keine Rechte Dritter verletzt werden. Behauptet ein Dritter, die Ware oder deren vertragsgemäße Nutzung verletze seine Rechte („Drittanspruch“), wird KWS den Vertragspartner von dem Drittanspruch informieren. Der Vertragspartner wird KWS von allen aus dem Drittanspruch resultierenden Folgen einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung auf erstes Anfordern freistellen, und KWS auf Verlangen bei der Abwehr des Drittanspruchs unterstützen. Außerdem wird der Vertragspartner entweder die Ware durch eine andere Ware ersetzen, die die Rechte des Dritten nicht verletzt, aber trotzdem mit den Vereinbarungen übereinstimmt, oder sämtliche Rechte erwerben und KWS einräumen, die es KWS gestatten, die Ware in Übereinstimmung mit dem Vertrag ohne Einschränkung zu nutzen.

#### § 8 Lieferantenregress

- (1) Die gesetzlichen Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen KWS neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu.
- (2) Bevor KWS einen von einem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird KWS den Vertragspartner benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Nimmt der Vertragspartner nicht innerhalb angemessener Frist Stellung, und kommt auch auf anderem Weg keine Einigung zustande, gilt der von KWS tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer geschuldet; dem Vertragspartner obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- (3) Die Lieferantenregressansprüche von KWS gelten auch, falls die Ware vor ihrer Veräußerung durch KWS oder einen Abnehmer von KWS, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

#### § 9 Verjährung

- (1) Die Ansprüche der Parteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 a) BGB bleibt unberührt. Die Ansprüche von KWS aus Rechtsmängeln verjähren nicht, solange ein Dritter das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen KWS geltend machen kann.

### C. Besonderer Teil für Dienstleistungen

#### § 1 Liefertermine, Lieferverzug, pauschalierter Schadenersatz und Teilleistung

- (1) Alle vereinbarten Termine und Fristen sind fest; keine der Parteien kann sie ohne Zustimmung der anderen Partei ändern.
- (2) Ist der Leistungsort nicht angegeben und ist nichts anderes vereinbart, ist der Leistungsort der Geschäftssitz von KWS. Der jeweilige Leistungsort ist auch der Erfüllungsort.
- (3) Falls ein Vertrag die Leistungsfrist als "voraussichtlich", "ungefähr", "unter üblichem Vorbehalt" oder ähnlich bezeichnet, dürfen zwischen dem genannten Termin und der tatsächlichen Leistung höchstens fünf (5) Werktage liegen.
- (4) Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

- (5) Der Vertragspartner wird KWS unverzüglich schriftlich informieren, falls er einen Leistungstermin nicht oder voraussichtlich nicht einhalten kann. Die Information hat Angaben zu der Ursache und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu enthalten. Der Vertragspartner wird in solchen Fällen auf eigene Kosten alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich und geeignet sind, um eine drohende Leistungsverzögerung zu verhindern oder die Verzögerung so gering wie möglich zu halten. Er wird KWS schriftlich mitteilen, welche Maßnahmen er ergriffen hat und noch ergreifen wird.
- (6) Ist der Vertragspartner in Verzug, wird er KWS neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen einen pauschalierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 0,20% des Nettopreises der verspätet erbrachten Leistung pro vollendetem Kalendertag, insgesamt höchstens 5% des Nettopreises, zahlen. KWS bleibt der Nachweis vorbehalten, dass KWS ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass KWS überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (7) Teilleistungen sind nur mit der vorherigen ausdrücklichen Einwilligung von KWS gestattet.

## § 2 Leistungserbringung und Leistungsänderungen

- (1) Der Vertragspartner erbringt die beauftragte Leistung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und unter Beachtung des jeweils aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik. Bei der Ausführung der Leistung wird er alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Anforderungen einhalten.
- (2) Der Vertragspartner steht dafür ein, dass die Leistungen nur von solchen Mitarbeitern erbracht werden, die über die notwendigen Fähigkeiten, Erfahrungen, Kenntnisse und Qualifikationen verfügen. Falls KWS berechtigte Zweifel an der Qualifikation von Mitarbeitern des Vertragspartners hat, ist KWS berechtigt, von dem Vertragspartner den sofortigen Austausch dieser Mitarbeiter zu verlangen.
- (3) Der Vertragspartner darf Subunternehmer oder andere Beauftragte nur mit der vorherigen schriftlichen Einwilligung von KWS einsetzen. KWS kann dem Einsatz unter Bedingungen zustimmen und die Zustimmung jederzeit widerrufen, insbesondere falls sich herausstellt, dass der Subunternehmer oder Beauftragte in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht oder die Umstände seiner Beschäftigung diesen Schluss zulassen.
- (4) Der Vertragspartner wird die vereinbarten Leistungen frei von jeglichen Rechten, einschließlich gewerblichen Schutzrechten und Immaterialgüterrechten, Dritter erbringen. Behauptet ein Dritter, die erbrachte Leistung verletze seine Rechte („Drittanspruch“), wird KWS den Vertragspartner von dem Drittanspruch informieren. Der Vertragspartner wird KWS von allen aus dem Drittanspruch resultierenden Folgen einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung auf erstes Anfordern freistellen, und KWS auf Verlangen bei der Abwehr des Drittanspruchs unterstützen. Außerdem wird der Vertragspartner entweder die Leistungen so ändern, dass sie die Rechte des Dritten nicht mehr verletzen, aber trotzdem mit den Vereinbarungen übereinstimmen, oder sämtliche Rechte erwerben und KWS einräumen, die es KWS gestatten, die Leistungen in Übereinstimmung mit dem Vertrag ohne Einschränkung zu nutzen.
- (5) KWS kann jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen verlangen. Der Vertragspartner kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar wäre. Falls aufgrund einer Änderung eine Anpassung des Vertrages, insbesondere hinsichtlich der Leistungszeit oder Vergütung, erforderlich ist, werden die Vertragsparteien dies einvernehmlich regeln.

## § 3 Mitwirkung und Ansprechpartner

- (1) Soweit erforderlich, wird KWS den Vertragspartner durch Mitwirkungshandlungen bei der Ausführung seiner Leistungen unterstützen. Unzureichende oder unterlassene Mitwirkungen hat der Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu rügen. Ohne eine solche Rüge kommt KWS mit Mitwirkungshandlungen nicht in Verzug, und der Vertragspartner kann sich nicht auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung berufen.
- (2) Vor Leistungsbeginn benennt der Vertragspartner eine verantwortliche Person, die KWS als erster Ansprechpartner für alle Belange des Vertrags zur Verfügung steht. Über einen Wechsel oder andere für die Vertragserfüllung relevante Belange in der Person des Ansprechpartners wird der Vertragspartner KWS unverzüglich informieren.

## § 4 Arbeitsergebnisse

- (1) Die durch die Ausführung der Leistung durch den Vertragspartner geschaffenen Leistungsergebnisse wie Software (Quell- und Programmcodes), Zeichnungen, Skizzen, Entwürfe, andere Dokumente, Erkenntnisse und Erfindungen („Arbeitsergebnisse“) stehen KWS zu, und ausschließlich KWS ist – stets auf eigene Kosten – zur Anmeldung und Aufrechterhaltung etwaiger Schutzrechte befugt. Der Vertragspartner wird die für eine Schutzrechtsanmeldung erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen, insbesondere Erklärungen gegenüber KWS und den für die Schutzrechtsanmeldung zuständigen Stellen abgeben.
- (2) Der Vertragspartner überträgt jeweils mit Wirkung zum Zeitpunkt ihres Entstehens sämtliche Arbeitsergebnisse oder, soweit diese nicht selbst übertragbar sind, sämtliche Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen auf KWS mit der Wirkung, dass KWS alleiniger Inhaber sämtlicher Arbeitsergebnisse oder der daran bestehenden Nutzungsrechte wird, ohne dass es eines weiteren Übertragungsakts bedarf. KWS nimmt die Übertragung hiermit an.
- (3) Soweit Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen nicht übertragbar sind, räumt der Vertragspartner KWS mit Wirkung zum Zeitpunkt des Entstehens des betreffenden Arbeitsergebnisses unwiderruflich das ausschließliche oder, soweit der Vertragspartner über diese Befugnis nicht verfügt, das nicht-ausschließliche zeitlich, örtlich und sachlich unbeschränkte Recht ein, solche Arbeitsergebnisse zu nutzen und zu verwerten. Von dieser Rechteinräumung umfasst sind insbesondere das Vervielfältigungsrecht, das Recht zur Verbreitung und zum Verkauf/Vertrieb, das Vermiet- und Verleihrecht, das Datenbankrecht, das Veröffentlichungsrecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ungeachtet des Mediums, das Recht zur Online-Übertragung und das Recht zur Online-Wiedergabe, das Recht zur Bearbeitung (insbesondere das Recht, die Arbeitsergebnisse in andere Produkte/Leistungen von KWS oder Dritten zu integrieren, sie in beliebiger Weise zu ändern, zu erweitern, zu implementieren, zu übersetzen, zu überarbeiten, zu arrangieren oder auf andere Weise umzuarbeiten oder umzugestalten), das Recht zur Digitalisierung und das Recht, Erzeugnisse/andere Leistungen unter Verwendung der Arbeitsergebnisse herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder für eigene Zwecke und/oder Zwecke Dritter zu nutzen. Die Rechteinräumung gilt für alle bekannten ebenso wie für heute noch unbekannt Nutzungsarten; dem Vertragspartner insoweit zwingend zustehende Rechte, z.B. nach § 31a UrhG, bleiben unberührt. KWS nimmt die Rechteinräumung hiermit an.
- (4) KWS ist berechtigt, die gemäß Abs. 2 und 3 übertragenen oder eingeräumten Rechte an Dritte zu übertragen und Dritten ausschließliche oder einfache Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen einzuräumen, sei es jeweils vollständig oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend, unentgeltlich oder gegen Entgelt.
- (5) Der Vertragspartner verzichtet in Bezug auf die Arbeitsergebnisse auf urheberrechtliche Benennungsrechte und steht dafür ein, dass auch andere gegebenenfalls an der Erschaffung der Arbeitsergebnisse beteiligte Personen einen solchen Verzicht erklären.
- (6) KWS ist zur Verwertung der übertragenen oder eingeräumten Nutzungsrechte nicht verpflichtet.
- (7) Der Vertragspartner erhält an den Arbeitsergebnissen ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, soweit dies für die Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich ist.

## § 5 Haftung, Abnahme und Gefahrtragung

- (1) Die Haftung des Vertragspartners richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts (insbesondere zur Gewährleistung) entsprechend, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

## § 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Eine Vertragslaufzeit wird, soweit Art oder Gegenstand der Leistungserbringung dies erfordert, im Vertrag vereinbart.
- (2) Wird ein Vertrag für eine unbestimmte Zeit geschlossen, ist vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung in dem Vertrag jede Partei berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung eines Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 7 Verjährung

Die Ansprüche der Parteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht anders vertraglich vereinbart.

## § 8 Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

- (1) Der Vertragspartner stellt sicher, dass er und die von ihm im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen eingesetzten Dritten/Erfüllungsgehilfen (z.B. Subunternehmer) die Regelungen des MiLoG, insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes, einhalten.
- (2) Der Vertragspartner wird KWS von sämtlichen Ansprüchen Dritter, Sanktionen, Bußgeldern, sonstigen Maßnahmen oder Ansprüchen von Behörden oder Organisationen auf erstes Anfordern freistellen, die gegen KWS aufgrund eines Verstoßes des Vertragspartners bzw. aufgrund eines Verstoßes seiner Erfüllungsgehilfen gegen das MiLoG geltend gemacht werden. Er wird KWS in diesem Zusammenhang auch von den Kosten der Rechtsverteidigung freistellen.